



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2016/1039

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.04.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.05.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Umbenennung der Otto-Grimm-Straße

- Antrag des Integrationsrates vom 19.04.16

- mit Stellungnahme der Verwaltung vom 27.04.16

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zum oben genannten Antrag wird die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 27.04.16 zur Kenntnis gegeben.

62-32-kö
Jennifer Köchling
☎ 62 24

27.04.2016

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Stellungnahme zum Antrag des Integrationsrates "Umbenennung der Otto-Grimm-Straße" vom 19.04.2016
Antrag Nr. 2016/1039

Generell obliegt die Benennung von Straßen den Gemeinden. Straßen umzubenennen steht ebenfalls im Ermessen der Gemeinde und unterliegt den für jede Ermessensentscheidung geltenden Anforderungen. Allerdings wird neben den allgemeingültigen Umbenennungsregeln (Verwaltungsverfahren) durch die Rechtsprechung eine hohe Hürde aufgebaut.

Als Änderungsvoraussetzung wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt. Dieser wird in jedem Fall gesehen bei der Gefahr von Verwechslungen (Wiederholung von Straßennamen) oder wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erforderlich macht. Durch diese Definition wird gleichzeitig eine nur gestalterisch motivierte Umbenennung ausgeschlossen.

Die Otto-Grimm-Straße wurde 1975 im Rahmen der Kommunalen Neugliederung nach dem ehemaligen Leverkusener Oberstadtdirektor benannt. Von einer Umbenennung der Otto-Grimm-Straße wären sowohl Wohnhäuser (35 Anwohner) betroffen als auch einige Ladenlokale und Geschäftsstellen (Restaurant Pulchinella, Dekra, Bekleidungsgeschäfte etc.).

Das für eine Umbenennung erforderliche Verwaltungsverfahren erfordert eine Anhörung aller Beteiligten. Nach einer Anhörung wäre das im Einzelfall maßgebliche Änderungsmotiv mit den aus der Vermeidung unnötiger Belastungen für die Anlieger resultierenden Gründen für eine Beibehaltung des bisherigen Namens abzuwägen. Die Belange der Anlieger sind somit als bedeutsam für eine sachgerechte Entscheidung in die Abwägungen einzubeziehen.

Hierbei ist neben den tatsächlichen Auswirkungen auch der Grad an finanziellen und tatsächlichen Anpassungsfolgen zu berücksichtigen. Eine Umbenennung darf für die Anlieger keine unzumutbare Härte darstellen. Daher weist der Deutsche Städtetag darauf hin, dass alle vorliegenden Gerichtsentscheidungen besonders auf die Interessen der Anlieger eingehen.

Es ist auch fraglich, wie mit den Kosten, die den Anwohnern und Geschäftsleuten durch eine Umnummerierung entstehen würden, umzugehen ist (Änderungen der Eintragung-

gen in Behördenlisten, Branchenverzeichnissen, Handelsregister, Versicherungen, Werbeunterlagen etc.).

Zur Person von Otto Grimm (1901-1969) gibt das Stadtarchiv folgende Informationen:

Otto Grimm war seit 1951 Stadtdirektor, von 1955 bis 1963 Oberstadtdirektor von Leverkusen. Die im Stadtarchiv Leverkusen aufbewahrte Personalakte zu Dr. Otto Grimm (1901-1969) enthält vor allem Material zu seiner Tätigkeit in Leverkusen (seit 1951 als Stadtdirektor, 1955 bis 1963 als Oberstadtdirektor). Bei den in der Akte vorhandenen Unterlagen zu seiner beruflichen Tätigkeit in Gera, Altenburg und Wolfsburg handelt es sich im Wesentlichen um chronologische Angaben.

Eine begründete Stellungnahme zu weiteren Angaben seiner Person ist ohne Kenntnis der archivalischen Quellen zu Grimms Tätigkeit zwischen 1933 und 1945 nicht abzugeben. Die entsprechenden Akten werden im Stadt- und Kreisarchiv Altenburg sowie im Thüringischen Staatsarchiv aufbewahrt und können nur an Ort und Stelle eingesehen werden. Eine Einsichtnahme war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Kataster und Vermessung i. V. m. KSL-Stadtarchiv